

Entgeltordnung

für die Freibäder der Stadt Zella-Mehlis „Einsiedel“ und „Friedrich-Ludwig-Jahn“ im Ortsteil Benshausen

Die Stadt Zella-Mehlis legt in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung vom 08.04.2019 folgende Entgeltregelung fest:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahme der Freibäder der Stadt Zella-Mehlis „Einsiedel“ und „Friedrich-Ludwig-Jahn“ im Ortsteil Benshausen werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzungsentgelte

1. Tageskarten

1.1 Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50	2,50 €
1.2 Erwachsene	4,00 €
1.3 Familienkarte Eltern/ Großeltern mit max. 3 nachweislich eigenen Kindern/ Enkeln	10,00 €

Die Tageskarte ist am Lösungstag gültig.
Der Eintritt gilt in dem Freibad, in dem das Entgelt gezahlt wurde.

2. Saisonkarten

2.1 Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50	50,00 €
2.2 Erwachsene	80,00 €

Die Saisonkarte ist nur mit Passbild oder Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes gültig.
Die Gültigkeit ist begrenzt auf die Saison, in der die Karte gekauft wurde.
Die unter 2.1 und 2.2 genannten Saisonkarten gelten in dem Freibad, in dem das Entgelt gezahlt wurde.

3. Saison-Verbund-Karten

3.1 Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 75,00 €

3.2 Erwachsene 120,00 €

Die Saison-Verbund-Karte ist nur mit Passbild oder Vorlage eines amtlichen Lichtbilddokumentes gültig. Die Gültigkeit ist begrenzt auf die Saison, in der die Karte gekauft wurde. Die unter 3.1 und 3.2 genannten Saison-Verbund-Karten gelten im Freibad „Einsiedel“ sowie im Freibad „Friedrich-Ludwig-Jahn“.

4. Punktekarten

4.1 10-Punkte-Karte für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 22,50 €

4.2 10-Punkte-Karte für Erwachsene 36,00 €

Einmaliger Eintritt = 1 Punkt

Die Punkte-Karten sind nur in der Saison einlösbar, in der die Karten gekauft wurden.

Punktekarten sind im Freibad „Einsiedel“ sowie im Freibad „Friedrich-Ludwig-Jahn“ einlösbar.

5. Gruppentarif

5.1 Kind 2,00 €

5.2 Erwachsene 3,50 €

Als Gruppe gelten mind. 6 Personen und ein Betreuer.

6. Abendtarif

6.1 Eintrittskarte für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 2,00 €

6.2 Eintrittskarte für Erwachsene 3,50 €

Der Abendtarif gilt ab 17.00 Uhr.

7. Sonstiges

Duschmarken 0,50 €

Ein Entgelt für Duschmarken wird nur im Freibad „Einsiedel“ erhoben.

8. Definitionen zu den Altersgruppen und Nachweispflicht

- a) Als Kind zählt der Altersbereich von 3 bis 14 Jahren. Kinder unter 3 Jahren sind frei.
- b) Als Schüler zählt, wer einen Schülerschein vorlegen kann (bis Gymnasium).
- c) Auszubildende haben einen Berufsschulabschluss bzw. einen anderweitigen Nachweis vorzulegen.
- d) Studenten haben einen Studentenausweis bzw. einen anderweitigen Nachweis vorzulegen.
- e) Die Gewährung der Eintrittskategorie für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII sowie für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 erfolgt nur auf Nachweis, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- f) Kassenärztlich anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 erhalten ebenfalls ermäßigten Eintritt, wenn dies nachgewiesen wird.

§ 3 Entgeltreduzierung

- (1) Die in § 2 genannten Entgelte reduzieren sich, wenn eine anerkannte Gäste- bzw. Vorteilscard vorgelegt wird. Dies gilt insbesondere für die Thüringer Wald Card, die Gästecard u. a., die eine Entgeltreduzierung für die Freibäder in Zella-Mehlis vorsehen. Es gilt die jeweils vorgelegte Gäste- bzw. Vorteilscard. Eine Rabattkombination ist ausgeschlossen.
- (2) Die Entgeltreduzierung richtet sich nach den Konditionen der betreffenden Card.
- (3) Das Betreuungspersonal für Kinder- und Jugendgruppen erhält ermäßigten Eintritt nach § 2 Punkt 1.1, wenn dies nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für das Personal des Kinder- und Jugendheims Benshausen e. V., des Kinder- und Jugenddorfs „Regenbogen“ e. V. und damit vergleichbare Einrichtungen.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Im Rahmen des Schulsportunterrichtes der in der Stadt Zella-Mehlis sowie im Ortsteil Benshausen ansässigen Schulen sowie für Kindergruppen der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zella-Mehlis sowie im Ortsteil Benshausen ist der Eintritt nach vorheriger Anmeldung bis 13.00 Uhr frei. Der Eintritt für das zur Begleitung der Gruppen zuständige pädagogische Fachpersonal ist in diesem Zusammenhang ebenfalls frei.
- (2) Der Eintritt für das Erzieher-/ Betreuungspersonal im Schulhort ist frei, wenn die Nutzung des Freibades im Rahmen der Hortbetreuung in den Ferien erfolgt.
- (3) Der Eintritt für das pädagogische Fachpersonal des städtischen Kinder- und Jugendfreizeittreffs und des Jugendclubs im Ortsteil Benshausen ist frei, wenn das jeweilige Freibad zu Betreuungszwecken der Kinder und Jugendlichen im dienstlichen Rahmen genutzt wird.
- (4) Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zella-Mehlis und des Ortsteils Benshausen ist der Eintritt im Freibad „Einsiedel“ sowie im Freibad „Friedrich-Ludwig-Jahn“ frei. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines gültigen Dienstausweises.

§ 5
Angebote der Freibäder

Für die Teilnahme an Kursen für Wassergymnastik und Anfängerschwimmen o. ä. werden gesonderte Preise festgelegt. Diese werden in dem Freibad erhoben, in dem der Kurs angeboten wird.

§ 6
Weitere Bestimmungen

- (1) Die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhobenen Eintrittspreise sind mit dem Betreten des jeweiligen Freibades fällig.
- (2) In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet.
- (3) Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht. Kürzungen der Badesaison bzw. der Öffnungszeiten begründen keine Erstattungsansprüche.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 08.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Erlebnisfreibad „Einsiedel“ vom 23. September 2015 außer Kraft.

Zella-Mehlis, 08.05.2019

R o s s e l
Bürgermeister

- Siegel -